

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 2/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beschwerdeführerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2000 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 16. November 1999 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beigeladene hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Beigeladenen entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß eine Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Das ist hier nicht formgerecht geschehen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht rechtzeitig zum Verfahren beigeladen und dadurch in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden zu sein. Das Landessozialgericht (LSG) habe sie erst mit Beschluß vom 30. Dezember 1998 beigeladen und die Sache dann am 16. November 1999 durch Urteil entschieden. Bereits vor der Beiladung habe das LSG in dem schon seit Ende 1997 anhängigen Berufungsverfahren Beweis erhoben, ohne daß die Beschwerdeführerin daran habe teilnehmen können.

Dieser Vortrag ist nicht geeignet, einen Verfahrensfehler darzulegen. Die Beiladung darf erfolgen, solange der Rechtsstreit nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Das ergibt sich - indirekt - aus § 75 Abs 3 Satz 2 SGG. Denn die Pflicht zur Unterrichtung über den "Stand der Sache" setzt unausgesprochen voraus, daß während eines laufenden Gerichtsverfahrens, auch nach einer Beweiserhebung, beigeladen werden kann. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, die nach § 75 Abs 3 Satz 2 SGG vorgeschriebene Information durch das Gericht nicht erhalten zu haben. Sie legt auch nicht dar, was sie während der Zeit von nahezu elf Monaten zwischen ihrer Beiladung und der Entscheidung des LSG unternommen hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen, woran dies gescheitert ist und was, mit welchen ihr möglicherweise günstigen Auswirkungen für den Ausgang des Rechtsstreits, sie vorgetragen hätte, wenn sie rechtliches Gehör erhalten hätte.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, durch das Berufungsgericht unter einem falschen Aktenzeichen zum Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung am 16. November 1999 geladen worden zu sein, dadurch die Bedeutung dieses Termins verkannt und deshalb an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen zu haben. Auch damit legt die Beschwerdeführerin keinen Verfahrensfehler dar, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, weshalb allein ein falsches Aktenzeichen die Identifizierung des in der Ladung außerdem durch Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts gekennzeichneten Rechtsstreits trotz Beachtung der prozessualen Sorgfaltspflichten verhindert hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

